

Zu BT-Drs. 16/8889, 16/6928, 16/10236

Beitrag des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein zur Frauenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein anlässlich der Anhörung des Bundestagsausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Situation der Frauenhäuser“ am 12.11.2008

1. Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein

Die Frauenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein ist seit dem Jahr 1966 im Finanzausgleichsgesetz (§§ 7, 25 a FAG) des Landes verankert. Danach erhalten die Träger dieser Einrichtungen Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, die sich nach der Zahl der in einem Frauenhaus vorgehaltenen Plätze richten und daneben eine Kostenpauschale für die regelmäßig angemieteten Liegenschaften.

Für dieses Finanzierungskonzept haben sich das Land und die Kommunen im Jahr 1996 gemeinsam entschieden, weil es aus der Sicht aller Beteiligten mehr Vorteile bot als die bis dahin praktizierten Verfahren. Diese waren größtenteils Einzelfallabrechnungen nach dem Sozialhilferecht. Wenige Frauenhäuser erhielten freiwillige Zuschüsse der Standortgemeinden und der Kreise bzw. kreisfreien Städte. Das Land ergänzte diese Leistungen durch weitere Zuwendungen an die Frauenhausträger. Die von den Frauenhäusern zu tragenden Risiken bei Einzelfallabrechnungen innerhalb der Sozialleistungssysteme werden auch in den Stellungnahmen der Frauenhauskoordinierung und der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser hinreichend verdeutlicht. In Schleswig-Holstein führten insbesondere folgende Mängel zu einer Neugestaltung der Finanzierung:

- nicht alle betroffenen Frauen hatten einen Anspruch auf entsprechende Leistungen
- Belegungsschwankungen und Kurzaufenthalte in Frauenhäusern führten zu existenzbedrohenden Defiziten bei den Trägern
- umfangreiche Aufnahme- und Abrechnungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern waren erforderlich

Seit dem Jahr 1996 sind die kommunalen- und Landesmittel zur Frauenhausförderung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes gebündelt. Sie werden von der Finanzausgleichsmasse vorweg abgezogen und vom Ministerium für Bildung und Frauen - auch mit Wirkung für die Kommunen - an die Träger der Frauenhäuser vergeben.

Bei der Umstellung der Finanzierung wurde seinerzeit der Ansatz für die Frauenhausförderung wie folgt gebildet:

- Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten stellte das Land einen Anteil in Höhe von 33 Prozent (2,1 Mio DM) aus dem Sozialhilfeeat des Sozialministeriums bereit. Weitere 67 Prozent (4,1 Mio DM) wurden aus der Finanzausgleichsmasse - also zu Lasten der Kommunen - erbracht. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile entsprach den vor 1996 jeweils vom Land und den Kommunen an der Frauenhausförderung erbrachten Mitteln.
- Nach diesem Prinzip wurden im Jahr 1999 dann auch die Kosten der Unterkunft einbezogen und
- seit dem Jahr 2003 wird darüber hinaus die Koordinierung aller mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Einrichtungen aus diesem Ansatz finanziert.

Von 1997 bis zum Jahr 2006 haben sich die für die Frauenhausarbeit zur Verfügung gestellten Mittel auf Grund von (im Finanzausgleichsgesetz geregelten) jährlichen Steigerungsraten, die durchschnittlich 1,5% der Gesamtsumme betragen, ständig erhöht. Im vergangenen Jahr wurde diese Dynamisierung auf Grund der angespannten Haushaltslage beim Land und in den Kommunen erstmals ausgesetzt. Auch für die kommenden zwei Haushaltsjahre sind Erhöhungen des Ansatzes nicht vorgesehen.

2. Kernleistungen der Frauenhäuser

Zu den Aufgaben der Frauenhäuser gehören insbesondere

- die sichere Unterbringung der Frauen und ihrer Kinder,
- deren Beratung und Begleitung
- die Entwicklung von Bewältigungsstrategien zur dauerhaften Überwindung der gewaltgeprägten Lebensverhältnisse,
- eigenständige Angebote für Mädchen und Jungen,
- Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,

- die regionale Koordination der Behörden und Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind (diese Aufgabe können in Schleswig-Holstein auch andere Träger übernehmen).

3. Mittelvolumen und Grundlagen des Bedarfs

Derzeit steht im Finanzausgleichsgesetz des Landes ein Betrag von 4,3 Mio Euro für die Frauenhausarbeit und die Vernetzungsaufgaben bei häuslicher Gewalt zur Verfügung.

Davon werden 3,52 Mio Euro für Personal- und Sachkosten in den Frauenhäusern eingesetzt. Der Zuschuss für einen Frauenhausplatz beträgt in Schleswig-Holstein 10.500 Euro. Ihm liegt ein Personalschlüssel von 1 : 6 Plätzen zu Grunde, eine Eingruppierung der Frauenhausmitarbeiterinnen nach der Entgeltgruppe 10 TVöD und ein Sachkostenanteil in Höhe von 14,6 Prozent der Personalkosten. Ein Frauenhaus muss mindestens zwölf Plätze vorhalten.

Zur Abdeckung der Miet- und Mietnebenkosten wird den Frauenhäusern eine Pauschale in Höhe von ca. 570.000 Euro gewährt; diese orientiert sich an den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Unterkunft.

Für die Koordinierung aller mit häuslicher Gewalt befassten Stellen wird dem Frauenhaus- oder anderen freien Trägern ein Festbetrag von 210.000 Euro zur Verfügung gestellt. Pro Kreis/kreisfreier Stadt erhalten regional tätige Koordinatorinnen eine Pauschale in Höhe von 14.000 Euro für Personal- und Sachkosten.

Insgesamt stehen in Schleswig-Holstein für Frauen, die sich auf Grund häuslicher Gewalt in akuten Notlagen befinden, und für deren Kinder 347 Plätze in 16 Frauenhäusern zur Verfügung. Damit hält das Land einen Schutzplatz für rund 8100 Einwohnerinnen und Einwohner vor. Davon werden 335 Plätze über das FAG finanziert. Vier der 16 Frauenhäuser sind barrierefrei zugänglich und halten ebensolche Plätze vor.

Ausweislich der von den Trägern vorgelegten Verwendungsnachweise lag die Auslastung in den letzten sechs Jahren bei durchschnittlich 74,5 Prozent. Pro Jahr suchten jeweils ca. 1.200 Frauen und ebenso viele Kinder Schutz in einem Frauenhaus des Landes. Davon kamen drei Viertel aus Schleswig-Holstein, 25 Prozent der Frauenhausbewohnerinnen lebten vorher in anderen Bundesländern. Der von den Frauenhäusern in die Finanzierung eingebrachte Eigenanteil betrug im Mittel 0,7 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Bewertung

Die institutionelle Förderung der Frauenhäuser aus einer Hand hat sich in hohem Maß bewährt. Sie stellt ein ausgesprochen verwaltungsökonomisches und damit kostengünstiges Förderkonzept dar, das allen Frauen, unabhängig von ihrem Einkommen, dem Wohnort und ihrem Aufenthaltsstatus eine freie Inanspruchnahme ermöglicht.

Sowohl die Anzahl der vorgehaltenen Plätze als auch die Höhe des Platzkostensatzes ist bedarfsgerecht und auskömmlich. Denn neben den 16 Frauenhäusern verfügt Schleswig-Holstein auch über ein flächendeckendes Netz von Frauenberatungsstellen, die bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt ebenfalls wesentliche Aufgaben übernehmen. Sie stellen insbesondere die Beratung nach polizeilicher Wegweisung sicher, in dem sie spätestens 24 Stunden nach einem entsprechenden Polizeieinsatz dem Opfer ein Beratungsangebot machen.

5. Ausblick

Bis vor zehn Jahren waren in Schleswig-Holstein Frauenhäuser die einzigen Orte, an denen Opfer häuslicher Gewalt neben einer geschützten Unterkunft Beratung und Begleitung fanden. Um die Misshandlungen an Frauen durch ihre Beziehungspartner einzudämmen, aber auch, um die hohen individuellen und sozialen Folgeschäden durch häusliche Gewalt zu vermeiden, wurde in Schleswig-Holstein seit 1999 ein umfassender Ansatz etabliert, bei dem Präventionen, Sanktionen und Opferschutz systematisch miteinander verbunden werden. Dazu gehören der rechtliche Rahmen mit seinen polizeilichen Befugnissen zur Wegweisung von Tätern häuslicher Gewalt, ein flächendeckendes Netz von Frauenhäusern und Beratungsstellen, die Einrichtung

von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter, die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, wenn Kinder betroffen sind, und Tätertrainingsprogrammen in allen Landesteilen.

Verknüpft werden diese Ansätze durch das Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) gegen häusliche Gewalt, das von regionalen Koordinatorinnen getragen wird, die in allen Kreisen und kreisfreien Städten tätig sind. Ihr Auftrag besteht darin, das Zusammenwirken von Behörden und Einrichtungen zu fördern, um auf diese Weise ein ineinandergreifendes System des Opferschutzes und der Gewaltprävention zu etablieren. Dabei werden sie kontinuierlich von der Landesregierung unterstützt. Im Ministerium für Bildung und Frauen ist die zentrale Steuerung angesiedelt. Hier sorgt eine Landeskoordinatorin für den für die Weiterentwicklung erforderlichen regelmäßigen Fachaustausch, für Fortbildungen aller an KIK beteiligten Institutionen und zur Klärung von in der Praxis aufgetretenen Fragen - etwa zu polizeilichen Einsätzen oder zur Strafverfolgung - mit den dafür zuständigen Ressorts.

Ein Finanzierungssystem sollte daher den gesamten Bereich des zwischenzeitlich entwickelten Hilfesystems einbeziehen. Dies sind neben den Frauenhäusern auch insbesondere die pro aktiv tätigen Beratungsstellen und die für die Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen tätigen Fachkräfte.

Regina Selker

Referatsleiterin im Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein